

Satzung über die Entschädigung der Wahlorgane der Gemeinde Nobitz (Wahlentschädigungssatzung – WahlEntschS) vom 11. April 2019

Auf Grund der §§13 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und § 34 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 27. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Für die Durchführung und den Vollzug von Wahlen erhalten die Wahlorgane und Ehrenämter eine angemessene Entschädigung. Diese Satzung dient der Festsetzung der Entschädigungen sowie der Auslagen.
- 2) Diese Satzung findet Anwendung für Wahlen zum Bürgermeister, zum Landrat, zum Gemeinderat, zum Kreistag, zum Landtag, zum Bundestag sowie zum Europaparlament, sofern keine gesonderten weitergreifenden Regelungen Anwendung finden.
- 3) Diese Satzung findet weiterhin Anwendung für Bürgerentscheide in der Gemeinde Nobitz.

§ 2 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmauszählung, eine Entschädigung/Erfrischungsgeld wie folgt:
 - a) 25,00 € für den Wahlvorsteher, den Stellvertreter und den Schriftführer,
 - b) 20,00 € für die Beisitzer,
 - c) 20,00 € für den Wahlvorsteher, den Stellvertreter und den Schriftführer im Briefwahlvorstand,
 - d) 15,00 € für die Beisitzer im Briefwahlvorstand.
- 2) Der Gemeindewahlleiter/Wahlbeauftragte, dessen Stellvertreter und die sonstigen Mitarbeiter des Gemeindewahlbüros erhalten, sofern diese nicht Bürgermeister oder Beigeordnete der Gemeinde Nobitz sind, für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung/Erfrischungsgeld wie folgt:
 - a) 50,00 € für den Gemeindewahlleiter/Wahlbeauftragten,
 - b) 40,00 € für den Stellvertreter des Gemeindewahlleiters/Wahlbeauftragten,
 - c) 30,00 € für die sonstigen Mitarbeiter im Gemeindewahlbüro.
- 3) Der Gemeindewahlleiter als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, die weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindewahlausschusses ein Sitzungsgeld wie folgt, sofern sie nicht Bedienstete der Gemeinde Nobitz sind:
 - a) 20,00 € pro Sitzung erhält der Vorsitzende, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter der Gemeinde Nobitz ist,
 - b) 15,00 € pro Sitzung erhalten die weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter.

§ 3 Sonderregelungen

- 1) Personen nach § 2 Abs. 1 und 2, die nicht bei der Gemeinde Nobitz beschäftigt sind, erhalten einen Zuschlag von 10,00 €.
- 2) Bei verbundenen Wahlen erhält der unter § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannte Personenkreis einen Zuschlag von 10,00 €.
- 3) Sind Mitglieder des Gemeindewahlausschusses Mitarbeiter der Gemeinde Nobitz, erhalten sie die Entschädigung nach § 2 Abs. 3 nur für Sitzungen außerhalb ihrer Arbeitszeit.
- 4) Sind auf Grund höherrangigen Rechtes Entschädigungen zu zahlen, die über die in dieser Satzung festgelegten Entschädigungssätze hinaus gehen, sind die höheren Entschädigungssätze zu zahlen.

§ 4 Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

§ 5 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlentschädigungssatzung vom 26.03.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.08.2017 außer Kraft.

Nobitz, den 11.04.2019
Gemeinde Nobitz

gez.
Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung über die Entschädigung der Wahlorgane der Gemeinde Nobitz vom 27. März 2019 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier` der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in der Ausgabe Nr. 08/19 vom 20. April 2019 öffentlich bekannt gemacht.